

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. 2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. 3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des (Netto-) Rechnungsbetrages ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände vor oder nach Bearbeitung bzw. Vermischung mit fremdem Eigentum weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Besteller unverzüglich uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen nebst Unterlagen zu verschaffen sowie den Schuldern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen. 4. Die Be- und Verarbeitung der Waren durch den Besteller werden stets im Namen und im Auftrag für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den sonstigen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. 5. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns. 6. Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich anzuzeigen und uns alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. 7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit sie die zu sichernden Forderungen, soweit diese offen sind, wertmäßig um mehr als 20 % übersteigen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNKaufrechts finden keine Anwendung. 2. Erfüllungsort ist Hilden. 3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Hauptsitz in Hilden. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind außerdem berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. 4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Die Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. 5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue, wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt. Gleiches gilt für eine nicht gesehene Regelungslücke in diesen Bestimmungen.